

## Straftat auch bei Unwissenheit

Der Schaden, der durch illegalen Softwareeinsatz jährlich entsteht, wird von Softwareherstellern weltweit auf 13 bis 15 Milliarden US Dollar geschätzt. Die Arten der Softwarepiraterie sind vielfältig. Die häufigste Form ist wohl die Erstellung unerlaubter Kopien von Softwareprodukten bzw. deren illegale Mehrfachnutzung an mehreren Computern.

Nicht nur Anwender zeigen sich einfallsreich, wenn es um die kostenlose Beschaffung von Computersoftware geht, auch Anbieter überschreiten manchmal die Grenzen der Legalität, um ihren Profit zu erhöhen. Ob es der kleine Computerhändler um die Ecke ist, der beim Verkauf eines PCs ein Programm als „Dreingabe“ auf die Festplatte des gekauften Rechners überspielt, oder ob es die zahlreichen professionellen Softwarefälscher sind, die (hauptsächlich im asiatischen Raum) komplette Softwarepakete samt Handbücher und Verpackung täuschend echt imitieren – sie alle sind an der Softwarepiraterie maßgeblich beteiligt.

### Nur ein Kavaliersdelikt?

Wenn Entwicklungskosten nicht mehr refinanziert werden, wenn geistiges Eigentum nicht wirksam geschützt wird, bedeutet dies die Gefährdung der Zukunftsfähigkeit eines ganzen Wirtschaftszweiges. Wie ernst der Gesetzgeber die Verletzung von Urheberrechten nimmt, zeigen die juristischen Folgen, die Softwarepiraten bei Entdeckung drohen: In erster Linie müssen sie mit zivilrechtlichen Schadensersatzklagen der geschädigten Softwarehersteller rechnen. In der Regel reichen die durch Zivilgerichte zugesprochenen Schadensersatzleistungen in der Bundesrepublik von mehreren Tausend bis einigen Zehntausend Mark.

Neben der zivilrechtlichen Schadensersatzforderung ist auch mit empfindlichen Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren rechnen. Eine vorsätzliche Urheberrechtsverletzung ist nämlich nach deutschem Recht strafbar und wird somit von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt.

### Vorsicht bei speziellen „Umfragen“

Um Raubkopierer aufzuspüren, versuchen Softwarehersteller und ihre Verbände, Anwender mit diversen (manchmal auch zwielichtigen) Mailing-Aktionen einzuschüchtern. Wichtig: Zum Ausfüllen und Zurücksenden von Fragebögen an Softwarehersteller ist niemand verpflichtet! Und noch etwas: Eine Hausdurchsuchung darf nur auf einen begründeten Verdacht hin erfolgen. Wird dann allerdings illegale Software gefunden, ist der Anwender für die rechtlichen Konsequenzen voll verantwortlich. In Unternehmen wird der Geschäftsführer für den Verstoß eines Mitarbeiters zur Verantwortung gezogen, gleich, ob er von der illegalen Softwarenutzung wußte oder nicht.

### Tips und Vorsichtsregeln

Wer nicht ungewollt zum Softwarepiraten werden möchte, sollte folgendes beachten:

1. Vor dem Öffnen der Softwareverpackung die darauf aufgedruckten Lizenzvereinbarungen genau lesen. Nur wer sich mit dieser Vereinbarung ohne Einschränkungen einverstanden erklärt, sollte die betreffende Software installieren und in Gebrauch nehmen.
2. Computerprogramme werden i. d. R. mit einer sog. „Einplatz-Lizenz“ vertrieben. Wer ein solches Softwareprodukt an mehr als einem Rechner gleichzeitig nutzt wird automatisch zum „Softwarepiraten“. Einige Softwarehersteller erlauben es aber, dieselbe Software ohne zusätzliche Lizenzgebühren auf einen Laptop (z. B. für unterwegs) zu installieren.

3. Fehlende Originaldatenträger und -verpackungen deuten immer auf eine Raubkopie hin. Von Bekannten oder Kollegen erhaltene Kopien auf neutralen Datenträgern sind immer Raubkopien und daher illegal.

4. Unterbietet ein Anbieter die marktüblichen Preise erheblich, so dürfte es sich bei dem betreffenden Produkt um ein illegales Plagiat handeln.

5. Bei Softwarebezug per Datenleitung (Internet) muß der jeweilige Anbieter vom Softwarehersteller dazu legitimiert worden sein. Ist dies nicht der Fall, so vertreibt er Raubkopien.

6. Schulversionen von Programmen dürfen nur Schulen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen, Lehrer und Dozenten sowie Schüler, Studenten und Auszubildende nutzen. Eine anderweitige Nutzung ist gesetzwidrig.

7. Beim Kauf eines PCs mit zugehöriger Software stets darauf achten, daß der Verkäufer sämtliche zur jeweiligen Software gehörenden Komponenten wie Handbücher, Originaldisketten, Echtheitszertifikate etc. aushändigt. Ist dies nicht der Fall, beim Hersteller des betreffenden Softwareproduktes nachfragen, welche Dokumente man vom Verkäufer der Hardware unbedingt erhalten muß, um sich als legaler Benutzer auszuweisen.

8. Das Verleihen, Kopieren oder Verleasen von Softwareprodukten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die Lizenzbedingungen des Softwareanbieters regeln etwas anderes.

9. Wird gebrauchte Software verkauft, verwirkt der Verkäufer des Programmes sein Recht, kostengünstige Updates zu erwerben. Der Erwerb verbilligter Update-Produkte ist nur im Zusammenhang mit der entsprechenden Vollversion rechtsgültig. Dem Käufer des Programmes müssen sämtlich Unterlagen (inklusive Originaldatenträger, Handbücher etc.) übergeben werden, nachdem der Verkäufer die Software an seinem System deinstalliert hat. □